Diözese
ROTTENBURG-
STUTTGART

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Hauptabteilung XIII
Kirchengemeinden und Dekanate

Altarraumgestaltung der Basilika St. Martin in Weingarten

Rechtliche Bewertung der Kirchengemeinderatsbeschlüsse vom 13.03.2026

Zuständigkeit von Pfarrer und Kirchengemeinderat

Die Leitung einer Kirchengemeinde erfolgt nach § 19 Absatz 1 der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Kirchengemeindeordnung - KGO) durch den Pfarrer zusammen mit dem Kirchengemeinderat. Dem Pfarrer obliegt dabei gemäß § 19 Absatz 1 Satz 5 Buchstabe b KGO insbesondere die besondere Verantwortung für die Feier der Liturgie und die Verwaltung der Sakramente, während nach § 19 Absatz 1 Satz 2 KGO wesentliche Angelegenheiten der Kirchengemeinde dem Kirchengemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen sind. Die Gestaltung des Altarraums berührt sowohl liturgische als auch organisatorische, bauliche und vermögensrechtliche Aspekte und fällt damit in den Verantwortungsbereich des Pfarrers und des Kirchengemeinderats.

Die fachliche Einschätzung und Zweckmäßigkeit der geplanten Maßnahme unterliegen den zuständigen kirchlichen Entscheidungsträgern, also dem Pfarrer und dem Kirchengemeinderat. Dies gilt ebenso für Fragen der Finanzierung. Die Beurteilung, ob und in welchem Umfang finanzielle Mittel für eine Baumaßnahme eingesetzt werden, ist grundsätzlich Teil der eigenverantwortlichen Vermögensverwaltung und Entscheidung der zuständigen kirchlichen Gremien.

Entscheidung in nichtöffentlicher Sitzung

Die Sitzungen des Kirchengemeinderats sind nach § 49 Absatz 1 Satz 1 KGO grundsätzlich öffentlich. Die KGO lässt jedoch eine nichtöffentliche Behandlung unter den in § 49 Absatz 3 KGO genannten Voraussetzungen ausdrücklich zu. Insbesondere kann der Kirchengemeinderat gemäß § 49 Absatz 1 Satz 2 KGO für einzelne Sitzungen beziehungsweise für einzelne Tagesordnungspunkte die Nichtöffentlichkeit beschließen; zudem ist nach § 49 Absatz 3 Satz 2 KGO nichtöffentlich zu verhandeln, wenn es das Wohl der Kirchengemeinde oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen bestehen keine belastbaren Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen für eine nichtöffentliche Behandlung in der Sitzung des Kirchengemeinderats am 13.März 2026 offensichtlich nicht vorgelegen hätten oder die Nichtöffentlichkeit gezielt dazu genutzt worden wäre, Mitglieder der Kirchengemeinde oder kritische Stimmen von der Beratung auszuschließen.

Hinzuziehen fachkundiger Personen in nichtöffentlichen Sitzungen

Die Regelung in § 37 Absatz 3 Satz 1 KGO, wonach zu den Ausschüssen die Mitglieder der Kirchengemeinde beigezogen werden sollen, die sich mit den entsprechenden Aufgaben des Ausschusses kraft ihrer Anstellung oder ihres besonderen Auftrages befassen, kann entsprechend herangezogen werden. Auch im kommunalen Bereich kann der Gemeinderat nach § 33 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) sachkundige Einwohner:innen und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Da die Hinzuziehung fachkundiger Personen gerade der sachgerechten Entscheidungsfindung dient, bestehen gegen deren Teilnahme zur Erläuterung liturgischer, denkmalpflegerischer, baulicher oder technischer Fragen keine rechtlichen Bedenken.

Rechtliche Bewertung

Auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen sind keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür zu erkennen, dass bezüglich der Beschlüsse des Kirchengemeinderats St. Martin in Weingarten zur Altarraumgestaltung in der Basilika am 13. März 2026 die Zuständigkeitsordnung der KGO verletzt oder ein kirchenaufsichtliches Einschreiten veranlasst wäre.

gez. Dieter Metzger
Oberrechtsrat

Stand: 30.09.2026 - Zusammenfassung der rechtlichen Bewertung vom 19.06.2026